

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Besteuerung von karitativen Läden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sogenannte Tafelläden, Second-Hand-Läden oder gleichartige Einrichtungen unter Trägerschaft der Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt usw. im Land bisher besteuert werden (unter Darstellung der unterschiedlichen Steuerarten und den jeweiligen Sätzen inklusive einem Hinweis, ob eine Reduzierung gegenüber dem üblichen Satz vorgenommen wurde);
2. wie viele Einrichtungen dieser Art ihr bekannt sind;
3. wie sie die Arbeit dieser Einrichtungen bewertet;
4. ob und wie sie Einrichtungen dieser Art unterstützt;
5. welche Einnahmen durch die Besteuerung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen in den letzten fünf Jahren generiert wurden;
6. wie sie die Pläne der Oberfinanzdirektion (OFD) bewertet, welche die Einnahmen sogenannter Diakonieläden zukünftig in vollem Umfang mit einem Satz von 19 Prozent besteuern möchte;
7. wie viele solcher karitativen Läden von den Plänen der OFD betroffen sind und eine Umstellung erfahren werden;

8. welche Ziele sie mit einer solchen Umstellung verfolgt und was sie zu diesem Vorgehen antreibt.

22. 05. 2019

Hinderer, Hofelich, Stickelberger, Gruber, Wölflé SPD

Begründung

Aus unterschiedlichen Teilen des Landes ist berichtet worden, die OFD plane oder ist bereits in der Umsetzung, die bisher angewandten Besteuerungssätze auf Einnahmen in ihrer Höhe sowie in der anteiligen Breite der Bemessungsgrundlage zu verändern. Dieser Antrag soll das Vorgehen und die Ziele in diesem Zusammenhang darstellen. Im konkreten Beispiel soll ein Diakonieladen nun für seine Einnahmen in vollem Umfang einen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent abführen. Dies entgegen der bisherigen Praxis, welche nach Vereinbarung mit dem örtlichen Finanzamt nur den reduzierten Satz von sieben Prozent auf 20 Prozent der Umsätze zur Abführung vorsah.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 Nr. 3-S717.5/28 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sogenannte Tafelläden, Second-Hand-Läden oder gleichartige Einrichtungen unter Trägerschaft der Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt usw. im Land bisher besteuert werden (unter Darstellung der unterschiedlichen Steuerarten und den jeweiligen Sätzen inklusive einem Hinweis, ob eine Reduzierung gegenüber dem üblichen Satz vorgenommen wurde);

Zu 1.:

Körperschaftsteuer:

Grundsätzlich beträgt der Steuersatz 15 % des zu versteuernden Einkommens. Tafel- oder Second-Hand-Läden (sog. Sozialkaufhäuser) können aber nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sein, wenn ihre Tätigkeit der Förderung des Wohlfahrtswesens oder mildtätigen Zwecken dient. Geben Tafel- oder Second-Hand-Läden ihre Waren gegen einen Kostenbeitrag ab, begründen sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der eine sog. partielle Steuerpflicht begründen kann. Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann als sog. steuerbegünstigter Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege von der partiellen Steuerpflicht ausgenommen sein. Hierzu ist Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel seiner Leistungen den in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personen zugutekommen. Dies sind Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Werden die Leistungen an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen erbracht, muss die Körperschaft anhand geeigneter Unterlagen nachweisen, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenze der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit nach der Abgabenordnung nicht übersteigen. Eine reine Erklärung der zu unterstützenden Person reicht hierbei nicht aus. Auf diesen Nachweis wird verzichtet, wenn die Person Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, dem Wohngeldgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz bezieht. Soweit Flüchtlinge Nutzende des Sozialkaufhauses sind, kann unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 22. September 2015 (BStBl I 2015, 745) ebenfalls auf den Nachweis verzichtet werden.

Zudem kann die Körperschaft auf Antrag von der Verpflichtung zum Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit befreit werden. Allerdings muss dann sichergestellt sein, dass aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten vor Ort und Inhalte des konkreten Leistungsangebots zu berücksichtigen. Allerdings reicht die pauschale Behauptung, dass die Leistungen nur von Hilfebedürftigen in Anspruch genommen werden, nicht aus. Im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosen asyls und die sog. Tafeln keine Nachweise erbringen.

Umsatzsteuer:

Die Leistungen von Tafelläden und Sozialkaufhäusern können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei sein. Hierfür ist u. a. erforderlich, dass es sich bei dem Unternehmer um einen Verband der freien Wohlfahrtspflege bzw. einen einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossenen Verband handelt, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung begünstigten Personenkreis zugutekommen und die Entgelte für die Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Um sicherzustellen, dass tatsächlicher Leistungsempfänger der begünstigte Personenkreis ist, hat der Unternehmer die Voraussetzungen für die Begünstigung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für jeden Verkaufsvorgang zu führen.

Können die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen werden, kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung, sofern das Sozialkaufhaus eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege i. S. des § 66 AO ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG). Liegt hingegen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, erfolgt die Besteuerung mit den allgemeinen Steuersätzen von 7 % und 19 %.

2. wie viele Einrichtungen dieser Art ihr bekannt sind;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg gibt es nach Angaben des Landesverbandes der Tafeln Baden-Württemberg insgesamt 146 Tafeln im Landesverband mit zusammen mehr als 180 Ausgabestellen (Pressemappe des Landesverbandes der Tafeln 2018).

Mangels belastbarer Zahlen kann betreffend Second-Hand-Läden oder gleichartigen Einrichtungen keine Angabe gemacht werden.

3. wie sie die Arbeit dieser Einrichtungen bewertet;

4. ob und wie sie Einrichtungen dieser Art unterstützt;

Zu 3. und 4.:

Zu den Fragen 3 und 4 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung bewertet die Tätigkeit der Tafelläden, der Second-Hand-Läden oder gleichartiger Einrichtungen als wichtigen Beitrag zu einer solidarischen Gesellschaft, in der Hilfe zur Selbsthilfe und Ehrenamt gestärkt wird. Die Arbeit der Tafelläden, der Second-Hand-Läden und gleichartiger Einrichtungen kommt zielgenau von Armutsgefährdung betroffenen Menschen zugute. Durch die Abgabe von überschüssigen oder nicht mehr verkäuflichen, aber dennoch verzehrbaren Lebensmitteln an Tafelläden durch den Einzelhandel kann ein Beitrag zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung geleistet werden. Auch die Teilhabe benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt werden gestärkt.

Nach Angaben des Handelsverbands Baden-Württemberg arbeiten viele seiner Mitgliedsunternehmen vor Ort eng mit diesen Einrichtungen zusammen. Freiwillige Kooperationen dieser Art werden von der Landesregierung als Beispiel gelungener Kooperationen im Sinne der Corporate Social Responsibility (CSR) begrüßt.

Zugleich ist der Landesregierung bewusst, dass die Arbeit der Tafeln und anderer gleichartiger Einrichtungen nicht als Ersatz für Maßnahmen des Bundes, des Landes oder der Kommunen zur Armutsbekämpfung anzusehen ist.

Seit März 2018 hat Frau Staatssekretärin Mielich die Schirmherrschaft für den Landesverband der Tafeln Baden-Württemberg übernommen. Der Landesverband der Tafeln wirkt mit im Landesbeirat für Armutsbekämpfung und Prävention, der unter dem Vorsitz von Herrn Minister für Soziales und Integration Manfred Lucha MdL steht und Fragen der Armutsbekämpfung und Prävention erörtert.

5. welche Einnahmen durch die Besteuerung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen in den letzten fünf Jahren generiert wurden;

Zu 5.:

Mangels gesonderter Erfassung dieser Einnahmen kann keine Angabe gemacht werden.

6. wie sie die Pläne der Oberfinanzdirektion (OFD) bewertet, welche die Einnahmen sogenannter Diakonieläden zukünftig in vollem Umfang mit einem Satz von 19 Prozent besteuern möchte;

7. wie viele solcher karitativen Läden von den Plänen der OFD betroffen sind und eine Umstellung erfahren werden;

8. welche Ziele sie mit einer solchen Umstellung verfolgt und was sie zu diesem Vorgehen antreibt.

Zu 6., 7. und 8.:

Zu den Fragen 6, 7 und 8 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Besteuerung der im Bereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ansässigen Tafelläden und Sozialkaufhäuser erfolgt nach den zur Frage unter Nummer 1 dargestellten bundesgesetzlichen Vorgaben sowie den hierzu ergangenen bundesweit abgestimmten Verwaltungsanweisungen, die seit Jahren unverändert fortbestehen. Die Finanzämter prüfen im Rahmen der Bearbeitung der jeweiligen Steuererklärungen die gesetzlich festgelegten Pflichten zum Nachweis der Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuerbefreiung und fordern im Zweifel die erforderlichen Nachweise an. Hierzu gibt es keine spezielle Regelung in Baden-Württemberg.

Eine Änderung der Besteuerung karitativer Läden durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist weder rechtlich möglich noch beabsichtigt.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin